



Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION AALEN
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Begleitschreiben

zur Informationsveranstaltung
**Sicherheit von Umzugsfahrzeugen bei Faschingsveranstaltungen
am 10.04.2008 bei der Polizeidirektion Aalen**

Teilnehmer:

Umzugsverantwortliche/Wagenbauer

Josef Dietenmaier, NZ Waldhausen
Stefan Baumann, NZ Waldhausen
Manfred Traub, NZ Waldhausen
Rudi Gloning, NZ Limesnarren Pfahlheim
Joachim Scholz, NZ Neresheim
Robert Allocca, SV Lippach
Patrick Grundler, NZ Oberkochen
Manuel Krauß, VfB Ellenberg
Alfons Weiß, VfB Ellenberg
Matthias Emer, TGV Horn
Uli Rimmel, TGV Horn
Oliver Emer, Neulermer Narren
Martin Schill, Neulermer Narren
Wolfgang Maier, Bettelsack-Narren Lauchheim
Josef Dambacher, Bettelsack-Narren
Martin Wastensteiner, Rotachnarren Wört
Rolf Hoffmann, Ellwanger Tinkenschlecker
Bernd Arnold, AG Gmender Fasnet
Franz Schneider, TV Weiler
Wolfgang Marton, TV Weiler
Karl-Heinz Bareiss, LFG Lorch
Sigrid Kreutter, LFG Lorch
Claudia Stenzel, Road-Greane-Bäsahopfer
Essingen
Benjamin Stenzel, Road-Greane-Bäsahopfer
Klaus Fischer, NZ Bärenfanger Unterkochen
Maria Müller, NZ Bärenfanger Unterkochen
Jürgen Müller, NZ Bärenfanger Unterkochen
Rudolf Trittlar, NZ Bärenfanger Unterkochen
Thomas Stengel, Pfahlheimer Limesnarren
Rainer Neumaier, Musikverein Eichingen
Tobias Hügler, Dossinger – Lausbuabn
Markus Ullrich, Dossinger - Lausbuabn

Hariolf Kraus, Kolpingfamilie Bopfingen
Gerhard Wiedmann, Haugga Narren Essingen
Hannes Wiedmann, Haugga Narren Essingen
Robert Bacher, Burgnarren, Schlossberg-
Flochberg
Wolfgang Holzner, Burgnarren, Schlossberg-
Flochberg
Dirk Hoesch, FFK Köisingen

Polizei

Hans König, Polizeiposten Tannhausen
Hermann Uhl, Polizeiposten Bopfingen
Werner Brack, Polizeidirektion Aalen
Otto Kruger, Polizeirevier Ellwangen
Jürgen Rothenberger, Polizeirevier Ellwangen
Otto Brenner, Polizeirevier Aalen
Anton Pappé, Polizeirevier Aalen
Thomas Gress, Verkehrserziehung Aalen
Johannes Köder, Verkehrserziehung Aalen
Roland Lutz, Verkehrspolizei Aalen
Helmut Sailer, Polizeidirektion Aalen

Recht- und Ordnungsämter

Harry Irtenkauf, Stadtverwaltung Ellwangen
Joachim Schürg, Stadtverwaltung Aalen
Gerd Hägele, Stadtverwaltung Schwäb.Gmünd
Dietmar Lenz, LRA Ostalbkreis

TÜV

Uwe Zeissler, TÜV Aalen

Vorbemerkung

Die Polizeidirektion Aalen führte am Donnerstag dem 10. April 2008 eine Informationsveranstaltung zum Thema „Sicherheit für Umzugsfahrzeugen bei Faschingsveranstaltungen“ durch.

Eingeladen worden waren die Verantwortlichen aller Faschingsumzüge im Ostalbkreis durch persönliches Einladungsschreiben; zudem wurde in den Gemeindeblättern öffentlich zur Teilnahme aufgerufen.

Die Veranstaltung fand statt in Ergänzung zu einem bereits im Dezember durchgeführten Informationsabend, der für den gleichen Teilnehmerkreis abgehalten worden war. Aufgrund des damals geäußerten außerordentlich starken Interesses war vereinbart worden, in einer solchen Zusammenkunft im April 2008 die dann zurück liegende Saison zu reflektieren, und an Hand dieser Erkenntnisse die Adressaten der Umzugserlaubnis noch einmal über die wesentlichsten Rechtsvorschriften zu informieren.

Bei der Informationsveranstaltung am 10.04. waren fast 40 Umzugsverantwortliche und Wagenbauer anwesend, zahlreiche Polizeibeamte, die Vertreter der Rechts- und Ordnungsämter des Landratsamtes und der Großen Kreisstädte, sowie ein Sachverständiger des TÜV. Bedauerlicherweise machten einige Vereine auch von diesem zweiten Angebot keinen Gebrauch.

Vertreter der Verkehrspolizei informierten über die Rechtslage. In einer Bildschau wurden exemplarisch positive und negative Beispiele von Umzugsfahrzeugen gezeigt und besprochen.

In einer Fragerunde bestand die Möglichkeit verschiedene Anliegen vorzubringen, um gemeinsam mit den Vertretern der Behörden und der Polizei nach Lösungen zu suchen. Die Polizei bedankt sich bei allen Anwesenden ausdrücklich für das Interesse und die Bereitschaft, gemeinsam die Sicherheit bei den Umzugswagen und Zugfahrzeugen zu verbessern.

Erfahrungen zur zurückliegenden Faschingssaison 2008

Aus polizeilicher Sicht war erkennbar, dass sich bei den zurückliegenden Faschingsumzügen viele Verantwortliche durchaus darum bemüht hatten, den Sicherheitsstandard der Umzugswagen zu erhöhen. Welche Maßnahmen aber letztlich tatsächlich innerhalb den jeweiligen Umzugsorganisationen getroffen wurden um die Vorgaben durchzusetzen, kann nicht beurteilt werden.

Im Endergebnis musste leider festgestellt werden, dass nach wie vor viele Umzugsfahrzeuge nicht den Vorschriften entsprachen. Dies bestätigten auch Aussagen der Umzugsverantwortlichen und der Wagenbauer.

Bei den polizeilichen Überwachungs- und Stichprobenkontrollen wurden folgende häufige Sicherheitsmängel erkannt, wobei teilweise auch gravierende Defizite zu Tage traten:

a) Anhänger und Umbauten:

- kein Sachverständigengutachten vorhanden, obwohl offenkundig erforderlich
- keine Betriebserlaubnis vorhanden
- Seitenverkleidungen, zwar oftmals angebracht aber nicht tief genug und ohne die erforderliche Stabilität
- Überschreitung der zulässigen Außenmaße, insbesondere Breite und Höhe
- Schlechte Sicherung von Aufbauten gegen das Herabstürzen von Personen
- Verschiedene andere Vorschriften des Merkblattes nicht beachtet

b) Zugfahrzeuge:

Zugfahrzeuge, insbesondere Traktoren, waren bei fast allen Umzügen, mehrheitlich nicht verkleidet. Bei der polizeilichen Intervention konnte dies aber durch die Anordnung von ausreichend Begleitpersonal kompensiert werden.

Im Ostalbkreis waren drei Schadensereignisse bei Faschingsumzügen zu registrieren; in einem Fall war eine Frau leicht verletzt worden.

In den Bereichen Dillingen und Burgau sowie im Glottertal waren bei Unfällen mit Faschingsfahrzeugen insgesamt drei Todesopfer zu beklagen.

Wichtige Kriterien zur Verkehrssicherheit der Umzugsfahrzeuge

Grundlage für die ordnungsgemäße Ausstattung und den sicheren Betrieb der Umzugsfahrzeuge sind

- **die behördliche Erlaubnis** (ausgestellt von den Rechts- und Ordnungsämtern der Städte Aalen, Schwäbisch Gmünd, Ellwangen und des Landratsamtes)
- **das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Juli 2000.**

Die Umzugsverantwortlichen sind an alle darin enthaltenen Vorgaben und die einschlägigen Rechtsvorschriften gebunden und haben deren Einhaltung eigenverantwortlich sicherzustellen.

Am Informationsabend wurde von den Vertretern der Verkehrspolizei insbesondere noch mal auf folgende Erfordernisse abgehoben.

- Für jedes Fahrzeug/Gespann:
Haftpflichtversicherung auch für die An- und Abfahrt
- Für jedes Fahrzeug:
Zulassungsbescheinigung oder Betriebserlaubnis
- Bei Fahrzeugen „Marke Eigenbau“:
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Fahrzeugen die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden:
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Überschreitung von Abmessungen und Gewichten:
Unbedenklichkeitsbescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen
Behördliche Genehmigung für Hin- und Rückfahrt
- Bereifung und lichttechnische Einrichtungen
müssen in Ordnung/funktionstüchtig sein
- Verkleidung und Aufbauten
müssen stabil ausgeführt sein und ein ausreichendes Sichtfeld bieten

- Kennzeichen (Folgekennzeichen der Zugmaschine) und Geschwindigkeitsschild (25 km/h-Schild) müssen auch bei zulassungsfreien Anhängern hinten sichtbar angebracht sein.
- Rote Kennzeichen sind nur mit Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde zulässig.

Anhand der beigefügten Checkliste kann eine Vorprüfung des Umzugsfahrzeuges vom Veranstalter vorgenommen werden. Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Hinweise und Empfehlungen zur Organisation der Umzüge

1. Nach Zustellung der behördlichen Erlaubnis geht die Verantwortung auf den Umzugsverantwortlichen (Adressaten) über. Dieser sollte gewährleisten, dass die Sicherheitsvorschriften an alle Umzugsteilnehmer bekannt gegeben werden und fordert deren Beachtung. Es wird empfohlen dies schriftlich zu veranlassen.
2. Die Polizeidirektion Aalen bietet sich für die nächste Saison bereits jetzt wieder als präventiver Ansprechpartner an. Hierzu steht für jeden Umzug ein Ansprechpartner für den Bereich Verkehrssicherheit und für den Jugendschutz zur Verfügung. Eine entsprechende Liste wurde bei der Informationsveranstaltung verteilt und ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die Verantwortlichen der Faschingsumzüge sollten rechtzeitig auf diese Polizeibeamten oder eine örtlich zuständige Polizeidienststelle zugehen. Die Polizei wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Beratung unterstützen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundsatzfragen müssen ggf. direkt mit der Behörde geklärt werden.
3. Die Umzugsverantwortlichen sollten bereits im Vorfeld durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass jeder Wagen und jedes Zugfahrzeug die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt. Empfohlen wird hierzu eine Fristsetzung, so dass genügend Tage vor dem Umzug alle Papiere und sonstigen Informationen zur Beurteilung der Fahrzeuge (z.B. Pläne über Maße, Aufbauten, Personenbeförderung, etc.) der Veranstaltungsleitung vorliegen.
 - Betriebserlaubnis und Fahrzeugpapiere ordnungsgemäß?
 - Merkblatt des Bundesverkehrsministerium beachtet?
 - Gutachten oder Unbedenklichkeitsbescheinigung vorhanden?
 - Versicherungsbestätigung/Versicherungsschutz?
 - Verkehrssicherheit auch sonst gewährleistet?
4. Der Sachverständige des TÜV, Herr Zeissler, steht für Fragen und die Erstellung von Gutachten bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Verfügung.

5. Am Veranstaltungstag kontrolliert der Umzugverantwortliche am Aufstellungsplatz die anrückenden Wagen und Zugfahrzeuge dahingehend, ob sie den zuvor vereinbarten Ausführungen entsprechen. Erfüllen Fahrzeuge nicht die Sicherheitsanforderungen sind sie von einer Teilnahme auszuschließen. Hierbei kann die Kooperation mit der Polizei gesucht werden.
6. Die Polizei überwacht den Umzug und führt nach eigenem Ermessen ggf. genauere Kontrollen durch. Wagenbauer und Umzugsverantwortliche müssen damit rechnen, dass nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen eine Teilnahme untersagt wird und polizeiliche Ermittlungen aufgenommen werden. Fehlen wichtige Voraussetzungen, wie z.B. Betriebserlaubnis oder Versicherungsnachweis, kann eine Weiterfahrt nicht geduldet werden.

Handlungsbeispiel für die Praxis:

- Umzugsveranstalter fordert die Wagenbauer bereits deutlich im Vorfeld der Veranstaltung dazu auf, mit der Anmeldung eine Beschreibung der Wagen bzw. der Zugfahrzeuge vorzulegen. Dies verbindet er mit einer Fristsetzung (Empfohlen: ca. 14 Tage vor dem Umzug). Hierbei fordert er auch den Nachweis über die notwendigen Dokumente ein (Betriebserlaubnis, Fahrzeugpapiere, Gutachten, Verkehrssicherungsnachweise, u.a.)
- Bei Unklarheiten (z.B. auch fragwürdigen oder neuen Wagenkonstruktionen) wird ebenfalls im Vorfeld des Umzugs eine persönliche Inaugenscheinnahme durch den Umzugsverantwortlichen durchgeführt.
Hierzu kann ggf. die Polizei beigezogen werden, was jedoch der Initiative des Umzugsveranstalters und einer persönlichen Abstimmung mit dem zuständigen Polizeibeamten bedarf.
Wichtiger Hinweis: Für eine Beteiligung der Polizei besteht kein Rechtsanspruch. Der Polizeibeamte kann nur als Berater unterstützen. Er ist kein Gutachter bzw. kein Sachverständiger! Er übernimmt auch keine Verantwortung für die Vorschriftsmäßigkeit der Wagen und keine Haftung. Jedoch kann durch die vorgezogene gemeinsame Inaugenscheinnahme ggf. vermieden werden, dass das Fahrzeug am Veranstaltungstag beanstandet werden muss und nicht teilnehmen kann. Voraussetzung dafür wäre dann jedoch, dass die zuvor vereinbarten Absprachen und Auflagen auch tatsächlich eingehalten werden.
- Bei Fahrzeugen die wesentlich verändert oder zur Personenbeförderung bestimmt sind, wird immer das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen gefordert (siehe Nr. 1.1 Merkblatt BVM Juli 2000). Es wird empfohlen auch in allen Zweifelsfällen den Sachverständigen beizuziehen und ein Gutachten oder die geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. einzuholen. Diese Leistung kann – wegen der geforderten amtlich anerkannten Eigenschaft – nur vom TÜV und nicht von anderen Sachverständigen erbracht werden.

Durch diese Verfahrensweise werden kurzfristige Anmeldungen mit Unklarheiten über teilnehmende Fahrzeuge weitgehend ausgeschlossen. Der Umzugsverantwortliche verfügt bereits Tage vor dem Umzug über alle Informationen und er hat einen Überblick über die Beschaffenheit bzw. die Vorschriftsmäßigkeit der Wagen und Zugfahrzeuge. Damit lassen sich Streitfälle am Umzugstag, in deren Zuge Fahrzeuge ausgeschlossen werden müssen, vermeiden.

Jugendschutz und Faschingsumzüge

Die Polizeidirektion Aalen, das Landratsamt Ostalbkreis und der Kreisjugendring Ostalb e.V. bewerten die diesjährige Jugendschutzkooperation mit den Faschingspräsidenten positiv, auch wenn noch nicht überall ein zufriedenstellender Zustand erreicht werden konnte. Im Rahmen des Aktionsbündnisses „Jugendschutz geht alle an! Die Ostalbkinder sind's uns wert“ wird deshalb an folgenden Grundzügen und wesentlichen Merkmalen der Aktion festgehalten:

- keine Verteilung von Schnapsfläschchen aus dem Umzug heraus
- keine Abgabe von Branntwein durch Fußgruppen
- kein sichtbarer Alkoholkonsum der Mitwirkenden während des Umzugs
- nach Möglichkeit kein Verkauf von Branntwein an Ständen (Mindestalternative nur kontrollierte Abgabe, nur offener Ausschank)
- Beachtung der 0,0 Promillegrenze für Ordner, Aufsichtspersonal und Fahrzeugführer.

Diese Kooperation und der Ausbau von Standards beim Jugendschutz wird auch für die nächste Faschingssaison angestrebt.

Ergänzend wird folgendes vorgeschlagen:

Durch eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Ordnungsämtern) sollte erreicht werden, dass auch andere Stellen im Umfeld des Faschingsumzuges auf den Verkauf bzw. die Abgabe von Brandwein verzichten. Dies dürfte durchsetzbar sein, da entsprechende Stände eigentlich immer eine behördliche Gestattung benötigen (auch bei Garagenverkauf und Ständen vor Gaststätten) und hierzu das Ordnungsamt entsprechende Auflagen erteilen kann.

Einzelhandelsgeschäfte, Supermärkte und Tankstellen sollten gemäß dem diesjährigen positiven Beispiel von Schwäbisch Gmünd und Eiltwangen freiwillig auf den Schnapsverkauf verzichten.

Wir danken den Umzugsverantwortlichen und Wagenbauern für Ihr Interesse und das Engagement!

Für die kommende Saison wünschen wir allen schöne, erfolgreiche und unfallfreie Faschingsumzüge!

gez.

Helmut Sailer

Anlage:

Liste Ansprechpartner Polizei für Faschingsumzüge 2009

Checkliste für Umzugsfahrzeuge

„Merkblatt Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen“ vom Juli 2000